

Norddeutscher Squashverband

Geschäftsordnung



Geschäftsordnung Nordverbund

Inhalt

1. Zweck des Nordverbundes	3
2. Organisation	3
2.1 Mitglieder im Nordverbund	3
2.2 Beirat des Nordverbundes	3
2.3 Beiratsvorsitzende*r	3
2.4 Spielleitende Stelle des Nordverbundes	4
3. Kommunikation	4
3.1 Allgemeine Kommunikationsregeln	4
3.2 Vertraulichkeit	4
4. Sitzungen	5
4.1 Einladungen und Tagesordnung	5
4.2 Protokollierungen	5
5. Beschlussfassung	5
6. Abrechnungswesen	5
7. Gültigkeit	6

Geschäftsordnung Nordverbund

Präambel

Der Norddeutsche Squashverband (im Folgenden „Nordverbund“ genannt) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der nördlichsten Verbände als gemeinsame Interessensvertretung und zur Ausübung eines gemeinsamen Spiel- und Turnierbetriebs. Der Nordverbund berücksichtigt in der Ausübung seines Zwecks die Satzung des Deutschen Squash Verbandes und der dem Nordverbund angeschlossenen Landesverbände.

1. Zweck des Nordverbundes

Der Nordverbund verfolgt maßgeblich zwei Ziele:

- (1) Ausrichtung eines gemeinsamen, überregionalen Spiel- und Turnierbetriebs in Form einer Regionalliga Nord, Regionalliga Nord Damen, Regionalliga Jugend, der Norddeutschen Einzelmeisterschaften, Jugendeinzelmeisterschaft, der Senioreneinzelmeisterschaft und
- (2) eine gemeinsame Meinungsbildung und Interessensvertretung in für den Nordverbund strategisch relevanten Fragen und Entscheidungen.

Hierzu stimmen sich die Mitglieder des Nordverbundes regelmäßig in einem gemeinsamen Beirat ab.

2. Organisation

2.1 Mitglieder im Nordverbund

Folgende Landesverbände haben sich dem Nordverbund angeschlossen:

- Squash Verband Berlin-Brandenburg e.V.
- Squash Rackets Verband Bremen e.V.
- Hamburger Squash Verband e.V.
- Squash Verband Niedersachsen e.V.
- Squash Landesverband Sachsen e.V.
- Squash Verband Schleswig-Holstein e.V.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Beirat des Nordverbundes.

2.2 Beirat des Nordverbundes

Der Beirat des Nordverbundes setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des Nordverbundes zusammen.

Der Beirat wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren eine*einen Beiratsvorsitzende*n und eine Spielleitende Stelle des Nordverbundes auf der Nordverbundssitzung.

2.3 Beiratsvorsitzende*r

Der*die Beiratsvorsitzende*r übernimmt folgende Aufgaben:

- Einladung, Durchführung und Protokollierung von Nordverbundssitzungen.

Geschäftsordnung Nordverbund

- Vertretung der gemeinsamen Positionierung des Nordverbundes nach außen.
- Erstellung einer jährlichen Etatplanung mit Einnahmen und Ausgaben des Nordverbundes.

2.4 Spielleitende Stelle des Nordverbundes

Die Spielleitende Stelle übernimmt u.a. folgende Aufgaben:

- Koordination Termine und Durchführung des gemeinsamen Spiel- und Turnierbetriebs gem. Spielordnung des Nordverbundes. Dieser umfasst folgende Ligen und Turniere (nach Bedarf und Möglichkeit):
 - Regionalliga Nord
 - Regionalliga Nord Damen
 - Regionalliga Jugend
 - Norddeutsche Einzelmeisterschaft
 - Norddeutsche Jugendeinzelmeisterschaft
 - Norddeutsche Senioreneinzelmeisterschaft
- Abstimmung und Erstellung des Spielplans und die Ausrichtung des gemeinsamen Spielbetriebs
- Überwachung der Durchführung des Spielplans
- Überprüfung der Tabellen und Ergebnisse
- Entscheidung über Spielbetriebsrelevante Themen, wie Spielerwechsel, Spielverlegungen usw.

3. Kommunikation

3.1 Allgemeine Kommunikationsregeln

Es gilt grundsätzlich das „Need-to-know“-Prinzip. Detaillierte Themen, die die Ausrichtung des gemeinsamen, überregionalen Spielbetriebs des Nordverbundes und die Abstimmung eines entsprechenden Spielplans betreffen, sind direkt von der Spielleitenden Stelle mit den Zuständigkeiten im jeweiligen Landesverband abzustimmen.

Unabhängig von den beteiligten Mannschaften im gemeinsamen, überregionalen Spielbetrieb sind immer alle Landesverbände in die Abstimmung und Beschlussfassung einzubinden.

3.2 Vertraulichkeit

Alle Informationen und Dokumente, die im Rahmen der Tätigkeit innerhalb des Nordverbundes ausgetauscht oder zugänglich gemacht werden, sind grundsätzlich vertraulich und dürfen - wenn nicht anderweitig im Beirat vereinbart - nur Personen oder Stellen, die für den Spielbetrieb oder die Interessensvertretung durch den Nordverbund zwingend notwendig sind, weitergeben werden.

Geschäftsordnung Nordverbund

4. Sitzungen

4.1 Einladungen und Tagesordnung

Nordverbundssitzungen sollen grundsätzlich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr und nach Erforderlichkeit erfolgen.

Folgende Punkte sind auf jeder Nordverbundssitzung zu behandeln:

1. Bericht der Spielleitenden Stelle
2. Kassenbericht der Spielleitenden Stelle
3. Spielordnung
4. Spielplan
5. Wahl Beiratsvorsitzende*r (im Wahljahr)
6. Wahl Spielleitende Stelle (im Wahljahr)

Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, sofern es eine Abstimmung wünscht, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

4.2 Protokollierungen

Von jeder Nordverbundssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirates zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) nach Sitzungstermin zuzusenden.

Beschlüsse bedürfen der Protokollierung. Sollten sie nicht im Protokoll aufgeführt sein, gelten sie als nicht gefasst.

5. Beschlussfassung

Eine Nordverbundssitzung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder des Beirates anwesend sind. Zur Verabschiedung von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates. Bei Stimmengleichheit gibt der Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht gefasst.

Einmal getroffene Entscheidungen sind durch alle Mitglieder des Nordverbundes gleichermaßen zu vertreten.

6. Abrechnungswesen

Die Spielleitende Stelle verantwortet die Einnahmen und Ausgaben für die Ausrichtung des gemeinsamen, überregionalen Spiel- und Turnierbetriebs des Nordverbundes. Dafür erhebt die Spielleitende Stelle gemäß der Spielordnung des Nordverbundes Meldegebühren von den am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen. Diese Meldegebühren bilden die Kosten für die Organisation, Förderung und Ausrichtung des Spiel- und Turnierbetriebs.

Geschäftsordnung Nordverbund

7. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und kann vom Beirat des Nordverbundes mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Änderungsverlauf:

-/-

gez. die Präsidenten der Landesverbände im Nordverbund